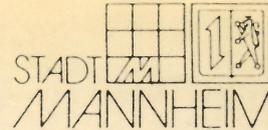


BEBAUUNGSPLAN

Satzung (gem § 10 BauGB i.V.m § 4 GemO)



**VERSORGUNGSFLÄCHE
IN MANNHEIM-SANDHOFEN
ABWASSERBESEITIGUNG-
ERWEITERUNG DER KLÄRANLAGE**

MASSSTAB 1 1000

NR.51/30

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs 1 BauGB)	am 16. 4. 1991
Öffentliche Bekanntmachung	am 17. 1. 1992
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs 1 BauGB)	
Planauslegung	vom 27.1.92 bis 10.2.92
Bürgerversammlung	am 27.1.1992
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs 1 BauGB)	vom 8.4.92 bis 6.5.92
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 25. 8. 1992
Plan + Begründung (Stand 23.07. 1992)	
Öffentliche Bekanntmachung	am 28. 8. 1992
Planauslegung	vom 7.9.92 bis 7.10.92

Mannheim, den 199

STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

VERMERK DES REGIERUNGSPRASIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium gemäss § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe, den 199

-SIEHE ÜBRIGEN VERMERK-

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 23.10.1992) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am

25.05.1993 vom Gemeinderat beschlossen

Mannheim, den 13.10.1993 Mannheim, den 13.10.1993

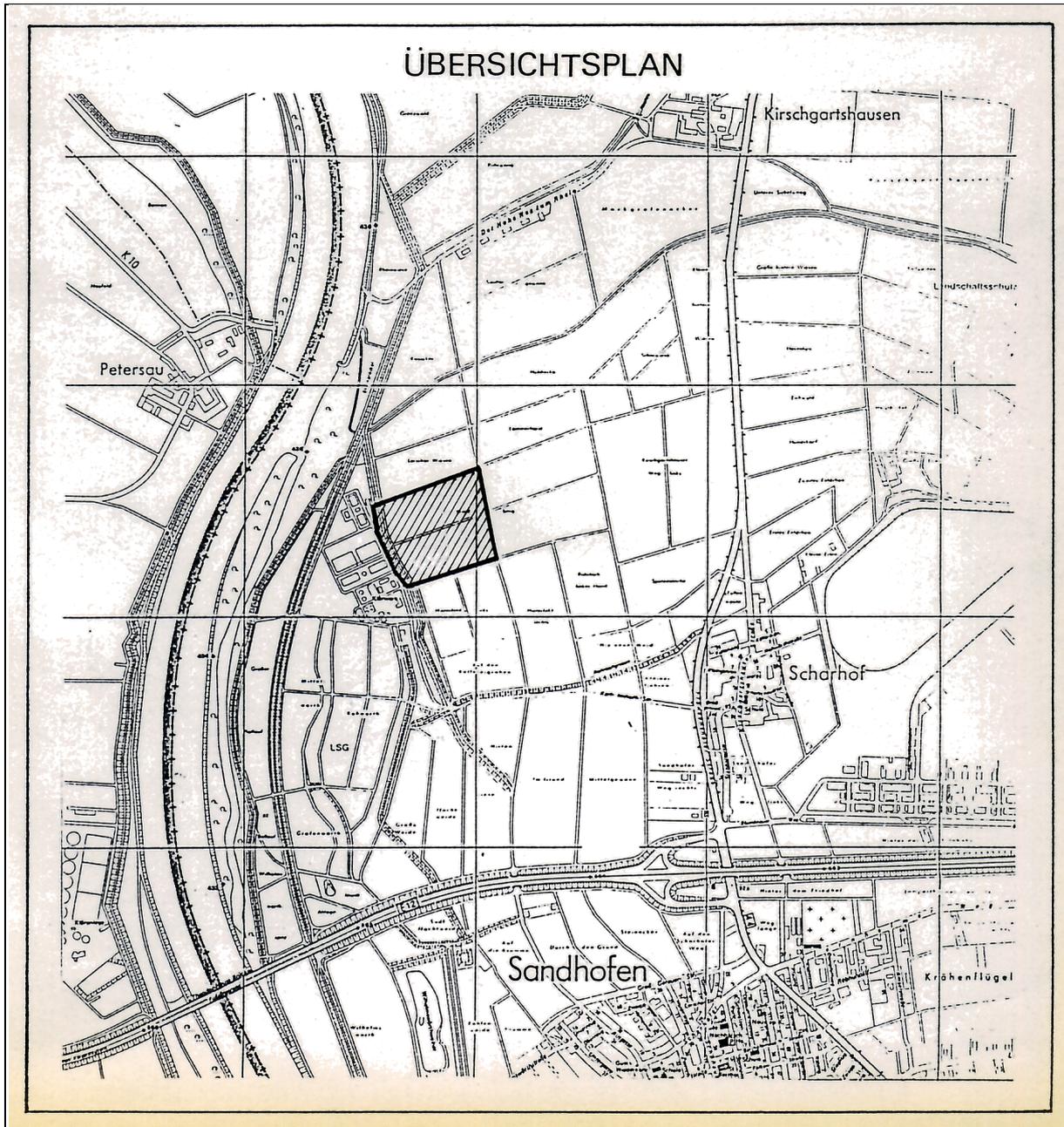
OBERBÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäss § 12 BauGB am 22.10.1993 rechtsverbindlich geworden.

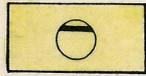
Mannheim, den 25.10.1993

BAUVERWALTUNGSAMT



I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§9 Abs.1,2 und 7 BauGB in Verbindung mit §73 LBO)



Fläche für Versorgungsanlagen, Abwasser

GRZ

Grundflächenzahl

H

Höhe der baulichen Anlagen über NN (siehe schriftl. Festsetzung Nr.1.1)



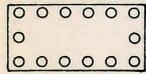
Baugrenze



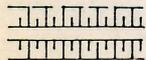
Straßenbegrenzungslinie



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern



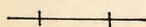
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



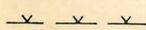
Böschung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Einfriedigung nur als Saumstein



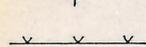
Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze (Maschendrahtzaun oder ähnliches max. 2,00m hoch)

II. ZEICHNERISCHE HINWEISE

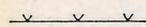
vorhandene Grundstücksgrenze



vorhandene Geländehöhe über NN



neue Geländehöhe über NN für den geplanten Erdwall



vorhandener Zaun

III. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

- 1.1 Von der Höhe baulicher Anlagen können Abweichungen zugelassen werden, soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

2. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- 2.1 Arbeits-, Lager- und Abstellplatzflächen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt und betrieben werden.

3. NEBENANLAGEN (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

- 3.1 Nebenanlagen i.S.v. §14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

IV. SCHRIFTLICHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 1 Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, ist vom Beginn aller in den Boden eingreifenden Baumaßnahmen fünfzehn Werktage zuvor zu unterrichten (§§ 6 und 8, 1.1 DSchG). Notwendige Ausgrabungen zur Rettung archäologischer Funde und Befunde sind hinzunehmen.

V. SCHRIFTLICHE HINWEISE

1. Das Plangebiet liegt im „Äußeren Bauschutzbereich“ des Militärflugplatzes Sandhofen/Scharhof. Im Rahmen von Baugesuchsverfahren sollte die Wehrbereichsverwaltung V, Rotebühlstraße 40, 7000 Stuttgart, angehört werden.
2. Der gemäß § 9 Abs 1 Nr. 15, 18, 20 und 25 BauGB, sowie § 9 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg aufzustellende Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes



Nr. 22-251137-12/16
Genehmigt (§ 11 BauGB)
Karlsruhe, den 22.09.93

**Regierungspräsidium
Karlsruhe**

Astor

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE NACH WIEDERHOLTEM SATZUNGSBESCHLUSS

Vermerk des Regierungspräsidiums:

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium erneut angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Kalsruhe, den 1.7.96

gez. Trinemeyer

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 14.03.96) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 23.04.96 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, den 04.07.96

Mannheim, den 04.07.96

gez. Widder

gez. Geust

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens aufgrund des wiederholten Satzungsbeschlusses wurde am 12.07.96 öffentlich bekanntgemacht.

Mannheim, den 15.07.96

Bauverwaltungsamt

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.3.1992 wird bestätigt.

Mannheim, den 18.06.93

Vermessungsamt

Fath
Fath
Stadtvermessungsdirektor